

# Allgemeine Zertifizierungsregeln

## Systemzertifizierung



### § 1 Gegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt die ICG Zertifizierung GmbH (ICG)
  - als Zertifizierungsstelle, sein Managementsystem nach einer im Auftrag festgelegten Norm, Gesetzesgrundlage oder Verordnung zu auditieren und bei festgestellter Normkonformität zu zertifizieren.
  - als fachkundige Stelle, die im Auftrag benannte Organisation als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung in den beantragten Fachbereichen gemäß §178 SGB III, §2 und § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 - 6 AZAV (Geltungsbereich der Zulassung) zuzulassen
2. Die ICG beschränkt die Auditierung / Zulassung auf solche Dinge, die sich speziell auf den Geltungsbereich des Zertifikates / der Zulassung beziehen und vom geltenden Zertifizierungsprogramm gefordert werden.
3. Die allgemeinen Zertifizierungsregeln Systemzertifizierung sind Bestandteil des Vertrages zur Zertifizierung / Zulassung zwischen dem Auftraggeber und der ICG. Weitere Anforderungen eines zugrundeliegenden Zertifizierungs-/Zulassungsprogramms an die Zertifizierung / Zulassung sind in separaten Verfahrensbeschreibungen bzw. Zertifizierungsregeln geregelt, welche im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der ICG benannt sind.
4. Die durchzuführenden Audits und die Zertifizierung / Zulassung erfolgen auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021-1, den für die jeweiligen Akkreditierungen und Zertifizierungsprogramme maßgeblichen Normen, Verordnungen und Gesetzgebungen sowie der gültigen IAF- bzw. EA-Dokumente, der verbindlichen Dokumente der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS GmbH und der Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III. Für den Fall, dass diese Norm, das SGB III, die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV oder die vom Beirat erlassenen Empfehlungen zur AZAV sich ändern sollten bzw. seitens der Akkreditierungsstelle Änderungen der IAF- bzw. EA-Dokumente für gültig erklärt werden, werden diese allgemeinen Zertifizierungsregeln angepasst und dem Auftraggeber zugesandt. Falls diese Änderungen einen signifikanten Einfluss auf die Zertifizierung, deren Ablauf bzw. die damit verbundenen Kosten haben sollten, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung ein außerordentliches, schriftlich auszuübendes Kündigungsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ersetzt das geänderte Dokument dieses und wird Vertragsbestandteil. Entscheidet sich der Auftraggeber, den Vertrag mit der ICG zu kündigen, verliert das von der ICG ausgestellte Zertifikat mit dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung seine Gültigkeit.

### § 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Die ICG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie Informationen, die aus anderen Quellen als vom Auftraggeber stammen (z.B. von Beschwerdeführern oder Informationen von Behörden), soweit diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Die ICG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen.
2. Der Auftraggeber gestattet der ICG, folgende Informationen über ihn zu veröffentlichen:
  - Anschrift des Sitzes und ggf. weiterer Standorte
  - Geltungsbereich der Zertifizierung
  - Regelwerksbezug der Zertifizierung
  - Gültigkeitsdauer der Zertifizierung
  - Aussetzung und Entzug des Zertifikates / der Zulassung
3. Der Auftraggeber gestattet der Akkreditierungsstelle bei Geschäftsstellenüberwachungen der ICG sowie auf behördliche Anforderung Einsicht in ihn betreffende Unterlagen zu nehmen.
4. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter.

### § 3 Rechte & Pflichten der ICG

1. Der Zertifizierungsstelle / fachkundigen Stelle obliegt das alleinige Recht für alle Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung / Zulassung einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung / Zulassung, der Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung / Zulassung.
2. Die ICG verpflichtet sich,
  - a) Ihre Zertifizierungs-/Zulassungsstätigkeit unparteiisch durchzuführen und keine diskriminierenden Regeln und Verfahren im Rahmen der Prüfung der Zertifizierungsfähigkeit / Zulassungsfähigkeit des Auftraggebers sowie in der Verwaltung der Zertifizierungsstelle / fachkundigen Stelle anzuwenden.
  - b) durch ein jährliches Kurzaudit die fortgesetzte Erfüllung der spezifischen Anforderungen, nach der die Zertifizierung / Zulassung gewährt wurde, gemäß dem der Zertifizierung / Zulassung zugrundeliegenden Programm zu überwachen.
  - c) während der Laufzeit der Zertifizierung die Akkreditierung in dem zutreffenden Bereich aufrechtzuerhalten.
  - d) für die Auditierung und Zertifizierung / Zulassung entsprechend den international gültigen Regeln nur entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.
  - e) dem Auftraggeber in geeigneter Weise über Änderungen im Regelwerk zu informieren, die ihn und sein Zertifikat bzw. die Anforderungen hierzu betreffen.
  - f) Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren um nachzuweisen, dass alle Anforderungen an das Zertifizierungs- /Zulassungsverfahren wirksam erfüllt worden sind

- g) Beschwerden, Einsprüche und ergriffene Maßnahmen zu erfassen, aufzuzeichnen und bezüglich der Umsetzung deren Wirksamkeit zu verfolgen.
3. Für den Fall, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird, hat die ICG das Recht, zukünftige Audits gegen Vorkasse durchzuführen. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert.

#### § 4 Rechte & Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber, der eine Zertifizierung / Zulassung beantragt oder Inhaber eines Zertifikats / einer Zulassung ist, verpflichtet sich,
  - die ICG bei ihrer Tätigkeit zur Überprüfung der Einhaltung der gewählten Zertifizierungsgrundlagen und -anforderungen bzw. der Zulassungsvoraussetzungen nach § 178 SGBII und deren Aufrechterhaltung zu unterstützen sowie sicherzustellen, dass während der Laufzeit des Zertifikates an allen eingebundenen Standorten die zertifizierten Prozesse und Dienstleistungen den der Zertifizierung / Zulassung zugrunde liegenden Anforderungen und dem Zertifizierungsprogramm entsprechen. Dies setzt die Aufrechterhaltung eines vollständig implementierten Management-/ Qualitätssicherungssystems gemäß der zertifizierten Norm bzw. der zugelassenen Verordnung voraus und schließt die Umsetzung entsprechender Änderungen ein.
  - zur Bereitstellung aller für die Durchführung der Audits vor Ort, als Dokumentenprüfung oder als Remote-Audit notwendigen Dokumente und Informationen (z. B. interne Aufzeichnungen, die Bestandteil des Management-/Qualitätssicherungssystems sind). Darin eingeschlossen ist auch die Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Audits entsprechend dem jeweiligen Auditplan der ICG gewährleisten.
  - die ICG zu informieren, wenn für die Durchführung von Audits oder anderen Überwachungstätigkeiten Personen beauftragt wurden, die am Aufbau und der Pflege des Management-/ Qualitätssicherungssystems beteiligt sind oder ein anderer Interessenkonflikt besteht.
  - die Untersuchung von Beschwerden zu unterstützen und zu gewährleisten.
2. Sollten sich durch Änderungen des der Zertifizierung / Zulassung zugrunde liegenden Zertifizierungsprogramms neue bzw. geänderte Anforderungen ergeben, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese umzusetzen und der ICG die Nachweise für die Umsetzung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beobachtung von Zertifizierungs-/Zulassungs-, Kurz- und Rezertifizierungsaudits durch Begutachter der Akkreditierungsstelle und Beobachter zu ermöglichen.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er alle Vorgaben der Normen und Regelwerke während der Gültigkeit des Zertifikats einhalten wird. Gleichzeitig wird er während einer benannten Übergangszeit dafür sorgen, dass Änderungen der Normen und Regelwerke in sein Managementsystem eingearbeitet werden. Die Rechnungen für die durchgeführten Audits sind unabhängig von den Audit-Feststellungen und den daraus resultierenden Zertifizierungsentscheidungen seitens des Auftraggebers fristgerecht zu begleichen.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, die Auditberichte, die hinsichtlich der Erteilung, Aufrechterhaltung oder Erneuerung der Zertifizierung erstellt wurden, unter der Bedingung, dass diese vollständig und das jüngste Datum einschließen, zu veröffentlichen.
6. Bei Änderungen innerhalb des Bereiches der Zertifizierung bezüglich:
  - der Bezeichnung des Unternehmens,
  - der Rechtsform,
  - des Firmensitzes,
  - wichtiger Führungskräfte,
  - der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im zertifizierten Bereich,
  - der eingeschlossenen Tätigkeitsbereiche (Geltungsbereich),
  - der Standorte und Niederlassungen im Wirkungsbereich der Zertifizierung sowie
  - wesentlicher Änderungen innerhalb einzeln beschriebener Verfahren
  - Eröffnung einer Insolvenz
  - zusätzlich bei Energiemanagementsystemen (EnMS):
    - der Anzahl der eingesetzten Energieträger je Standort/Niederlassung und der der Anzahl der wesentlichen Energieeinsätze je Standort/Niederlassung sowie des Jahresenergieverbrauchs je Standort/Niederlassung im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr
    - Anzahl des EnMS-wirksamen Personals je Standort.
  - zusätzlich bei Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (SGA):
    - mit den Prozessen verbundene Gefahren und Sicherheitsrisiken an den Standorten sowie über relevante rechtliche Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Arbeitsschutzgesetzen ergeben
    - Angaben über das Personal, das außerhalb der Räumlichkeiten der Organisation tätig ist

ist die ICG unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Zertifizierung von SGA-Systemen die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren, dass ein der zuständigen Berufsgenossenschaft meldepflichtiger Vorfall eingetreten ist oder ein Verstoß gegen Vorschriften vorliegt, der die Einschaltung der zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich macht. Diese Änderungen bzw. Informationen werden seitens der ICG dahingehend geprüft, ob Aufwand und Kosten angepasst werden müssen oder ob ein außerplanmäßiges, kostenpflichtiges Audit durchzuführen ist.

7. Der Auftraggeber hat das Recht, während der Gültigkeit des Zertifikates mit dem Zertifizierungslogo zu werben. Näheres wird in dem Dokument ‚Z6-D6 Nutzungsrecht am ICG-Kundenlogo‘ bestimmt.
8. Das Auditteam wird dem Auftraggeber benannt. Die ICG wird keine Personen beauftragen, die am Aufbau und der Pflege des Managementsystems in den vorangegangenen 2 Jahren beteiligt waren. Falls dies jedoch irrtümlich passiert oder ein anderer Interessenkonflikt gegeben sein sollte, muss der Auftraggeber die ICG unverzüglich informieren. Sollte der Auftraggeber in einem Zeitraum von 2 Jahren nach der Durchführung eines Audits mit dem Auditor ein vertragliches Verhältnis über die Pflege des Managementsystems eingehen, ist die ICG unverzüglich zu informieren. Diese prüft, ob daraus ein Interessenkonflikt entstehen könnte, der die Einleitung geeigneter Maßnahmen begründet. Falls bei einem Wechsel des Zertifizierers die neue Zertifizierungsstelle Personal für die Auditierung des Managementsystems vorschlägt, das

bereits zuvor durch die ICG eingesetzt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber für die Dauer von 2 Jahren, nur mit Zustimmung der ICG dieses Personal zu akzeptieren.

9. **Zusatzbestimmungen bei der Zulassung von Trägern nach AZAV:** Der Auftraggeber, der nach dem Recht der Arbeitsförderung von der ICG eine Zulassung beantragt oder über eine Zulassung verfügt, ist verpflichtet
- bei Unterauftragsvergabe nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für die Umsetzung der Maßnahmen beim Unterauftraggeber festgelegt hat. Bei einer Unterauftragsvergabe im Fachbereich 1 muss generell und im Fachbereich 4 im Umfang von mehr als 10% der Maßnahmendauer der Unterauftragnehmer als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen sein. Der beauftragende Träger bleibt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in vollem Umfang verantwortlich.
  - die ICG zu mitteilungspflichtigen Änderungen, die der Träger der Fachkundigen Stelle nach § 5 (5) AZAV mitzuteilen hat, insbesondere solche, die die Standorte, Fachbereiche, personellen Ressourcen und die Durchführung der Maßnahmen der Arbeitsförderung für die Bundesagentur für Arbeit betreffen, zu informieren.
  - Aufzeichnungen über alle Beschwerden und über Ergebnisse von Prüfungen nach § 183 SGB III aufzubewahren, die dem Träger in Bezug auf die Einhaltung der Zulassungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Fachkundigen Stelle zur Verfügung zu stellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden, Ergebnisse von Prüfungen sowie jegliche Mängel, die an den Produkten und Dienstleistungen entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zulassung als Träger beeinflussen sowie die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit in der Umsetzung zu dokumentieren
  - In Vorbereitung auf ein Zulassungsaudit füllt der Auftraggeber das von der ICG bereitgestellte Antragsformular „Trägerantrag“ vollständig aus und übermittelt dieses mit allen zum Antrag notwendigen Unterlagen sowie der QSS-Dokumentation rechtzeitig vor der Vor-Ort-Prüfung beim Auftraggeber an die ICG. Der Trägerantrag ist eigenhändig und rechtsverbindlich nach den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AZAV zu unterschreiben und der ICG im Original auszuhändigen.

## § 5 Zertifizierungsverfahren

1. Die Durchführung der Zertifizierung / Zulassung erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Mit dem Auftraggeber wird im Vorfeld abgestimmt, auf welcher Normgrundlage die Zertifizierung erfolgen soll bzw. welche Teile der Organisation und der Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen von dem Zertifikat erfasst werden.
- b) Auf der Basis der Kundeninformation wird ein Angebot für einen Zertifizierungszyklus, in der Regel für 3 und maximal für 5 Jahre erstellt. Bei mehrstufigen Audits wird nach dem Stufe 1 Audit eine Validierung hinsichtlich der weiteren Zertifizierungsaufwände durchgeführt.
- c) Bei AZAV beauftragt der Auftraggeber die ICG als fachkundige Stelle, die im Auftrag benannte Organisation als Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung in den beantragten Fachbereichen gemäß §178 SGB III, §2 und § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 - 6 AZAV (Geltungsbereich der Zulassung) zuzulassen.
- d) Mit Zusendung des Auftrages an die ICG stimmt der Auftraggeber dem Angebot und den allgemeinen Zertifizierungsregeln der ICG zu. Ebenfalls zum Vertragsbestandteil werden die aktuell geltenden Regeln zur Nutzung des Logos der ICG sowie die spezifischen Verfahrensbeschreibungen der Zertifizierungsgrundlage.
- e) Die ICG benennt durch Übermittlung des Auditplans dem Auftraggeber das Auditteam. Der Auftraggeber hat das Recht, das Auditteam bzw. einzelne Mitglieder des Teams ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- f) Zur Prüfung auf Konformität mit der Bezugsnorm stellt der Auftraggeber die Übergabe der dokumentierten Information des Managementsystems (sofern zutreffend: Management-Handbuch, Verfahrensanweisungen/Prozessbeschreibungen/Leitfäden o. Ä., Formblätter, Checklisten, etc.) der ICG zur Verfügung.
- g) Zertifizierungs-/Zulassungsaudit Stufe 1  
Dieses Audit wird durchgeführt, um die Bereitschaft zur Durchführung des Zertifizierungsaudits (Stufe 2) zu überprüfen.
- h) Zertifizierungs-/Zulassungsaudit Stufe 2  
Ziel des Audits ist die Prüfung der praktischen Umsetzung der dokumentierten Verfahren im Unternehmen (Bemerkung: Das Stufe 2 Audit kann erst dann beginnen, wenn das Stufe 1 Audit erfolgreich abgeschlossen worden ist. Hierzu gehört auch die positive Prüfung der internen Auditberichte und der Managementbewertung, die seitens des Kunden im Vorfeld erstellt werden müssen).  
Der Versand der Zertifikate bei Erst- bzw. Rezertifizierung / Zulassung erfolgt erst nach Begleichung der vertraglich vereinbarten Kosten. Das Zertifikat hat in der Regel eine Laufzeit von 3, maximal 5 Jahren. Auch im Falle einer Nichtzertifizierung / -zulassung oder der Aussetzung des Zertifikates im Rahmen der Überwachung der Zertifizierung / Zulassung sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen für das Zulassungs- und Überwachungsverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die ICG zu zahlen.
- i) Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates wird ein jährliches Kurzaudit durchgeführt. Dabei wird in Stichproben die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems geprüft.
- j) Vor Ablauf der Zertifizierungsperiode wird ein Rezertifizierungsaudit / Zulassungsaudit durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Laufzeit des bestehenden Zertifikates, im Normalfall um drei Jahre, verlängert. Dem Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Information über den Aufwand sowie die geltenden Zertifizierungsregeln und der dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm zugrundeliegenden Anforderungen für den nachfolgenden Zertifizierungszyklus zugestellt.
- k) Es wird ein Auditbericht nach den Basisanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021-1 sowie den für den jeweiligen Zertifizierungsbereich betreffenden mitgeltenden Akkreditierungsnormen erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann kostenpflichtig ein ausführlicher Bericht beauftragt werden, dessen Inhalte über die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021-1 hinausgehen. Die gewünschten Inhalte sind vor Auditbeginn mit der Zertifizierungsstelle / fachkundigen Stelle abzustimmen und werden keinen beratenden Charakter beinhalten.

2. Terminplanung

- a) Die Dokumentation sollte mindestens 4 Wochen vor dem Stufe 1 Audit bereitgestellt werden.
- b) Das Stufe 2 Audit wird innerhalb von maximal 4 Monaten nach dem Stufe 1 Audit durchgeführt.
- c) Als Maßgabe für die Terminplanung gilt der Tag der Zertifizierungsentscheidung, im folgenden Jahrestag genannt. Alle Audits werden so geplant, dass diese jeweils in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Jahrestag, mindestens jedoch einmal je Kalenderjahr ein Kurz- bzw. Rezertifizierungs-/Zulassungsaudit, durchzuführen sind. Das erste Kurzaudit nach der Erstzertifizierung / Zulassung darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Jahrestag liegen. Um eine ununterbrochene Zertifizierung / Zulassung zu gewährleisten, müssen sämtliche Rezertifizierungstätigkeiten vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung/Zulassung erfolgreich abgeschlossen sein.
- d) Nach der Durchführung der jährlichen Kurzaudits erhält der Auftraggeber eine Information zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung / Zulassung.

- e) Falls der vereinbarte Audittermin auf Wunsch des Auftraggebers weniger als 2 Wochen vor dem Audit verschoben werden muss, hat die ICG das Recht, 50 % der Gesamtsumme des jeweiligen Audits in Rechnung zu stellen.
- f) Falls der Auftraggeber der ICG die Auditdurchführung nicht ermöglicht, hat die ICG das Recht, die Gesamtsumme des planmäßigen Audits in Rechnung zu stellen.
- g) Falls der Zertifizierungsprozess nicht innerhalb von 15 Monaten nach Auftragserteilung abgeschlossen wurde, hat die ICG das Recht, den Auftrag zu kündigen und 50 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

### 3. Nichtkonformitäten (Abweichungen/Mängel)

- a) Der Kunde wird über jede festgestellte Nichtkonformität schriftlich informiert.
- b) Die Art und der Umfang zur Korrekturmaßnahmen zur jeweiligen Nichtkonformität werden vereinbart und schriftlich festgelegt
- c) Für jede Nichtkonformität führt der Auftraggeber eine Ursachenanalyse durch und dokumentiert die Implementierung der Korrekturmaßnahmen.
- d) Der Nachweis der Implementierung jeder Korrekturmaßnahme wird seitens des Auftraggebers innerhalb von 60 Tagen nach dem Audit nachgewiesen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob die Wirksamkeitsprüfung der Korrekturmaßnahmen durch Vorlage von Dokumenten ausreicht oder durch ein zusätzliches, kostenpflichtiges Nachaudit erfolgen muss
- e) Eine Überschreitung der oben genannten Frist kann eine Aussetzung der Zertifizierung zur Folge haben.

### 4. Zertifizierung

Bei Abschluss des Verfahrens ohne Nichtkonformitäten bzw. nach Abschluss jeder Korrekturmaßnahme wird die Zertifizierung / Zulassung durch die ICG vorgenommen. Das ausgestellte Zertifikat, welches dem Kunden nach Begleichung der Rechnungen des Zertifizierungsaudits zugesandt wird, bestätigt die Konformität mit dem der Zertifizierung / Zulassung zugrunde liegenden Standard bzw. den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms. Das Zertifikat hat in der Regel eine Laufzeit von 3, maximal 5 Jahren.

Die Zertifizierung und Aufrechterhaltung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 kann seitens der Zertifizierungsstelle nur ausgesprochen werden, wenn durch den Auditor die Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachweislich dargestellt und durch den Auditor bestätigt wird.

### 5. Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann für die Zertifizierungsstelle / fachkundige Stelle erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits bei den zertifizierten Kunden durchzuführen, um Beschwerden oder Prüfergebnisse nach §183 SGB III zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierungen. In solchen Fällen muss die Zertifizierungsstelle

- a) die Bedingungen, unter denen diese kurzfristigen Audits durchgeführt werden, beschreiben und den zertifizierten Kunden bekannt machen und
- b) bei der Benennung des Auditteams zusätzliche Sorgfalt walten lassen, da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

### 6. Aussetzung, Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

- a) Aussetzung

Gründe für die Aussetzung können sein:

- die geplanten Kurzaudits können nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen wie in § 5 Nr. 2 der allgemeinen Zertifizierungsregeln beschrieben durchgeführt werden,
- der Nachweis der implementierten Korrekturmaßnahmen aus Nichtkonformitäten bei Kurzaudits wird nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen der ICG zur Verfügung gestellt,
- der Auftraggeber kommt seinen Mitteilungspflichten (§ 4 Nr. 6) nicht nach,
- das Zertifikat oder das Zertifizierungslogo wird missbräuchlich oder irreführend verwendet,
- der Auftraggeber kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach mindestens einer Zahlungserinnerung nach sowie
- nachträgliche Tatbestände werden bekannt, welche zum Zeitpunkt der Auditierung/Zertifizierung nicht offen lagen, welche jedoch eine Voraussetzung für die Zertifizierung gewesen wären.

Eine Aussetzung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Aussetzung eines Zertifikates kann höchstens für eine Gesamtdauer von 6 Monaten während einer Zertifizierungsperiode vorgenommen werden; die Trägerzulassung darf für längstens 3 Monate entsprechend § 181 Absatz 4 Satz 3 SGB III ausgesetzt werden. Während der Aussetzung der Trägerzulassung ist keine Neuzulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung möglich. Bei der Aussetzung der Zertifizierung darf der Kunde nicht mehr mit dem Zertifikat und dem Zertifizierungslogo werben. Wenn die Zertifizierung / Zulassung ausgesetzt wird, entscheidet die Zertifizierungsstelle / Fachkundige Stelle über geeignete Maßnahmen oder legt Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die Beendigung der Aussetzung herbeizuführen.

- a) Entzug der Zertifizierung / Zulassung

Sind die Bedingungen zur Wiedereinsetzung des Zertifikates nach 3 Monaten weiterhin nicht erfüllt, ist die Zertifizierungsstelle / fachkundige Stelle berechtigt, das Zertifikat / die Zulassung zu entziehen.

- c) Einschränkung des Geltungsbereichs

Die Zertifizierungsstelle muss den Geltungsbereich der Zertifizierung / Zulassung des Kunden einschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Kunde es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

### 7. Einspruch

Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle Einspruch einzulegen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch.

Bevor bezüglich der Entscheidung der Zertifizierungsstelle der ordentliche Rechtsweg beschritten werden darf, ist der Versuch der Herbeiführung einer Einigung durch ein Schiedsverfahren durchzuführen.

Die Zertifizierungsstelle beruft im Schiedsverfahren eine Schiedsstelle zur Klärung ein. Diese setzt sich aus je einem Beauftragten

- der Zertifizierungsstelle, der am Einspruchsverfahren nicht beteiligt war,
- des Aufsichtsgremiums sowie
- des Auftraggebers

zusammen. Ferner sind im Schiedsverfahren die zuvor mit der Beurteilung des Einspruchsverfahrens befassten Personen/Auditoren anzuhören. Die Verhandlungen zur Klärung des Sachverhaltes im Schiedsverfahren finden vorzugsweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers statt. Eine Erstattung der den Beteiligten anfallenden Kosten findet zwischen ihnen im Schiedsverfahren nicht statt.

Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften der §§ 1025 ZPO sinngemäß.

## 8. Beschwerde

Jede Person und jede Organisation hat das Recht, Beschwerde gegen die Arbeitsweise und/oder das Verhalten der ICG sowie der zertifizierten Kunden einzulegen. Zur Behandlung von Beschwerden hat die ICG einen Prozess implementiert. Der Prozess ‚SDL 22 Behandlung von Beschwerden‘ ist auf der Homepage veröffentlicht.

## § 6 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahrestag ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. In diesem Fall verliert das Zertifikat an dem in der wirksamen Kündigung genannten Jahrestag seine Gültigkeit. Das Vertragsverhältnis zwischen der ICG und dem Träger nach dem Recht der Arbeitsförderung wird auch bei Kündigung solange aufrechterhalten, wie es die Überwachungspflicht für fachkundige Stellen im Rahmen der Zulassung von Maßnahmen erfordert - mindestens aber bis Ablauf der Gültigkeit des Maßnahmenzertifikates. Auch bei Kündigung sind die ICG und Träger weiterhin an die Zertifizierungsbedingung für Maßnahmenzulassung sowie die Regeln zur Nutzung des Logos gebunden. Das Vertragsverhältnis zwischen der ICG und dem Träger endet nach der Kündigung mit Ablauf der durch das Zertifizierungsprogramm geregelten Überwachungspflicht der Fachkundigen Stelle oder der Rückgabe des Maßnahmenzertifikates an die ICG.

## § 7 Haftung

1. Die ICG führt die Zertifizierung / Zulassung mit berufsüblicher Sorgfalt aus.
- 2.1 Die ICG haftet im gesetzlichen Umfang
  - a) bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
  - b) bei sonstigen Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2.2 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der ICG für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen und fahrlässig verursacht wurden, auf das 20-fache der Auftragssumme, maximal jedoch auf 30.000,00 € begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden.
3. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der ICG wirkt in gleicher Weise zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

Chemnitz, 02.01.2020



Michael Piel  
Geschäftsführer



Stefanie Lose  
Leiterin der Zertifizierungsstelle

ICG Zertifizierung GmbH  
Wildparkstraße 3  
09247 Chemnitz

Geschäftsführer:  
Michael Piel  
Uwe Sälzle

Amtsgericht Chemnitz: HRB 12978  
Internet: [www.empus.de](http://www.empus.de)